

die auf das dramatisch-literarische Eigenthum bezüglichen Gesetze zu ergänzen) oder kraft dieser Acte haben sollte, wenn schon keine Registratur in die vorbesagte Registrande gemacht worden sein sollte.

XXV. Beschlossen sei ferner, daß das Verlagsrecht als Personal-Eigenthum angesehen werden und durch Vermächtniß vererblich sein soll, oder in Ermangelung eines Testaments soll dasselbe demselben Gesetze der Intestat-Erbfolge unterworfen sein wie anderes Personal-Eigenthum, und in Schottland soll es als Personal- und Mobilien-Vermögen angesehen werden. Verlagsrecht soll Personal-Eigenthum sein.

XXVI. Beschlossen sei ferner, daß wenn irgend ein Proceß oder irgend eine Klage gegen irgend Jemand angefangen oder angebracht werden sollte etwas in Gemäßheit dieser Acte selbst gethan zu haben oder die Veranlassung gewesen zu sein daß es gethan wurde, so mag der Beklagte (oder mögen die Beklagten) in solchem Proceß sich auf die Gesetzeskraft des Erlasses stützen, sodann aber den Beweis für die Special-Fragepunkte beibringen; und wenn in einem solchen Proceß ein dem Beklagten günstiges Urtheil gefällt werden sollte, oder wenn der Kläger abgewiesen werden oder seine Klage einstellen sollte, so soll der Beklagte seine sämtlichen Kosten wieder erhalten, für welche er eben so Regress nehmen kann als er einem Beklagten bei irgend einem Rechtsfalle zusteht; und daß jede Klage, Klagesache, schriftliche Anklage oder Denunciation wegen irgend einer gegen diese Acte begangenen Contravention innerhalb der nächstfolgenden zwölf Kalender-Monate angebracht werden oder sonst ungültig und ohne Wirkung sein soll; doch soll die Zeit, innerhalb welcher eine Klage eingereicht werden muß sich nicht auf Klagen, Proceße oder andere Prozeduren erstrecken, welche, unter dem Schutze dieser Acte, in Rücksicht auf Exemplare von Büchern, die zum Gebrauche des Britischen Museums oder einer der vier vorher erwähnten Bibliotheken abzuliefern sind, angebracht sein werden oder angebracht werden mögen. Allgemeine Gesetzeskraft des Erlasses.
Zeit, innerhalb welcher eine Klage eingereicht werden muß; nicht auf Proceße, zc. rücksichtlich der Uebergabe von Büchern auszudehnen.

XXVII. Beschlossen sei ferner, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist die Rechte der beiden Universitäten zu Oxford und Cambridge, der Collegien oder gelehrten Schulen in denselben, der vier Universitäten in Schottland, des Collegiums der heiligen und ungetheilten Dreieinigkeit der Königin Elisabeth bei Dublin, und der verschiedenen Collegien zu Eton, Westminster, und Winchester, berühren oder ändern soll, in Rücksicht auf Verlagsrechte welche solchen Universitäten oder Collegien vormals oder jetzt verliehen worden sind, oder denselben künftighin verliehen werden mögen, ungeachtet Etwas hierin enthalten sein sollte was denselben zuwider wäre. Vorbehalt der Rechte der Universitäten und Collegien zu Eton, Westminster und Winchester.

XXVIII. Beschlossen sei ferner, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist, irgend ein, zur Zeit des Erlasses derselben bestehendes Recht berühren oder abändern soll, ausgenommen wie es hierin ausdrücklich verordnet ist; und daß alle vor Erlaß dieser Acte geschlossene und eingegangene Contracte, Verträge und Verpflichtungen so wie die darauf bezüglichen rechtlichen Hülfsmittel in voller Kraft bleiben sollen, selbst wenn hierin Etwas enthalten sein sollte was denselben zuwider wäre. Vorbehalt aller bestehenden Rechte, Contracte und Verpflichtungen.

XXIX. Beschlossen sei ferner, daß sich diese Acte über das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland und über alle Theile des Britischen Gebietes erstrecken soll. Ausdehnung der Acte.

XXX. Beschlossen sei ferner, daß diese Acte durch irgend ein Decret der gegenwärtigen Parlaments-Sitzung ergänzt oder widerrufen werden kann. Diese Acte kann während der gegenwärtigen Parlaments-Sitzung ergänzt werden.

Im fünften und sechsten Regierungsjahre der Königin Victoria.

Anhang auf welchen sich die vorstehende Acte bezieht.

No. I.

Form eines Consens-Entwurfes wie er auf der Buchhändlerbörse einzutragen ist.

Wir, die Unterzeichneten, A. B. von Autor des Y. Z. betitelten Buches (oder der persönliche Repräsentant des Autors, je nach dem der Fall sein mag), und C. D. von bescheinigen hierdurch, daß wir beschossen haben und übereingekommen sind, die Begünstigungen der Acte nachzusuchen welche im fünften Regierungsjahre Ihrer Majestät der Königin Victoria, Capitel zur Erweiterung der darin bestimmten Dauer des Verlagsrechtes erlassen worden ist, und erklären hierdurch daß das solchergestalt ausgeübte Verlagsrecht das Eigenthum des besagten A. B. oder C. D. ist.

Datirt diesen Tag des 18 .
Zeugen *****

(Unterzeichnet) A. B.
C. D.

An den, von der Buchhändler-Corporation zur Registrirung ernannten Beamten.